

Merkblatt - Anträge für Maßnahmen in Wasserschutzzonen (Erteilung einer Genehmigung entsprechend der Wasserschutzgebietsverordnung) - Stand 08.2008 -

Dieses Merkblatt muss sämtliche Antragsmöglichkeiten abdecken, daher sind Verständnisschwierigkeiten leider nicht gänzlich auszuschließen. Wir bieten daher an, den nötigen Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen mit Ihnen abzustimmen.

I. Allgemeines

Über den Antrag entscheidet der Landrat des Märkischen Kreises als Untere Wasserbehörde.

II. Antragsunterlagen

Der Antrag ist in 4-facher Ausfertigung einzureichen, er muss folgende Unterlagen enthalten:

1. Erläuterungsbericht (Beschreibung des Vorhabens)
Er soll Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Maßnahme beschreiben und eine textliche Zusammenfassung aller wasserwirtschaftlichen und bautechnischen Daten enthalten.
2. Übersichtspläne
Maßstäbe 1:25.000 sowie 1:5.000 (Auszug aus der Deutschen Grundkarte) jeweils mit Kenntlichmachung der beabsichtigten Maßnahme.
3. Lageplan
Katasterplan (gültiger amtlicher Lageplan) im Maßstab 1:500 mit Kenntlichmachung aller Einrichtungen die zur beabsichtigten Maßnahme gehören.
4. Ggf. weitere Darstellungen zur beabsichtigten Maßnahme
Funktionsbeschreibungen, Berechnungen, Zeichnungen (evtl. Prinzipskizzen der Hersteller) etc..

III. Hinweise

1. Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
2. Außer dem Wohl der Allgemeinheit sind Rechte anderer nur dann zu berücksichtigen, wenn feststeht, dass die Benutzung später nicht ausgeübt werden kann, weil andere sie aufgrund ihrer Rechte verhindern können.
3. Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Gebühr erhoben. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antrag abgelehnt werden muss oder zurückgezogen wird.